

Kurztitel

Europawahlordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 117/1996

§/Artikel/Anlage

§ 21

Inkrafttretensdatum

15.03.1996

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text**Behandlung der nach dem Europa-Wählerevidenzgesetz erhobenen
Einsprüche und Berufungen**

§ 21. Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Europa-Wählerevidenzgesetzes noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Europa-Wählerevidenz sind die §§ 16 bis 20 anzuwenden.